

§ 16

(1) Die durchgeführten Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und ihre Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

(2) Das für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zuständige Gericht hat die Frist über den Ablauf der Bewährungszeit zu kontrollieren.

§ 17

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Die Entscheidung des Gerichts über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung soll rechtzeitig — mindestens vier Wochen — vor dem festzusetzenden Entlassungstermin getroffen werden.

(2) Die Frist der Bewährungszeit bei Strafaussetzung auf Bewährung hat das Gericht zu kontrollieren, das die Strafaussetzung auf Bewährung beschlossen hat. Würden zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 3 StGB besondere Maßnahmen festgelegt, dann sind zu ihrer Kontrolle die Bestimmungen über die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung entsprechend anzuwenden.

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

§ 18

(1) Für die Verwirklichung der einem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten (§ 70 StGB) ist das verurteilende Gericht zuständig.

(2) Das verurteilende Gericht kann die Aufgaben bei der Verwirklichung dem Gericht übertragen, in dessen Bereich der verurteilte Jugendliche seinen Wohnsitz hat.

§ 19

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung der Art der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten deren Verwirklichung zu kontrollieren und ihn hierbei zu unterstützen.

(2) Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen des Gerichts müssen gewährleisten, daß

- der Jugendliche zur freiwilligen Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten angehalten wird
- eine ständige Einschätzung der Erfüllung der Aufgaben durch den Jugendlichen seitens des Gerichts gesichert wird.

(3) Bei der Verwirklichung ist mit den Organen der Jugendhilfe insbesondere dann zusammenzuarbeiten, wenn der verurteilte Jugendliche bereits durch die Organe der Jugendhilfe betreut wurde oder sozial fehlentwickelt ist. In diesen Fällen sind über die Verwirklichung der auferlegten Pflichten mit den Organen der Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 20

(1) Die für die Kontrolle der Erfüllung der besonderen Pflichten des Jugendlichen gewonnenen Schöffen, Bürger oder Kollektive haben dem Gericht regelmäßig über den Stand der Erfüllung der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten zu berichten.

(2) Erfordert es die Verwirklichung der besonderen Pflichten des Jugendlichen, kann ein Schöffe oder ein anderer geeigneter Bürger zur Kontrolle der auferlegten Pflichten als Betreuer gewonnen werden.

(3) Wurde als besondere Pflicht die Durchführung gesellschaftlich nützlicher Arbeiten in der Freizeit, die Bindung an den Arbeitsplatz oder die Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses auferlegt, soll der Betreuer aus dem Betrieb gewonnen werden.

§ 21

Der Betreuer wird vom Gericht bestellt. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin, die erzieherische Einwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Betriebes auf den Jugendlichen zu koordinieren, um diesen zur freiwilligen Erfüllung der ihm auferlegten gerichtlichen Pflichten zu veranlassen. Er berichtet dem Gericht regelmäßig über seine Tätigkeit, insbesondere über den Stand der Erfüllung der Pflichten durch den Jugendlichen.

§ 22

Bei der Verwirklichung der auferlegten Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistungen ist darauf hinzuwirken, daß sie durch eigene Geld- oder Arbeitsleistung des Jugendlichen erfüllt wird. Dem Jugendlichen ist durch das Gericht aufzugeben, in einer festgesetzten Frist eine schriftliche Bestätigung des Geschädigten zu übersenden.

Geldstrafen

§ 23

(1) Die Geldstrafe wird mit Rechtskraft der Entscheidung fällig. Das Gericht hat den Verurteilten unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung zur Zahlung der Geldstrafe aufzufordern.

(2) Bleibt die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe erfolglos, sind durch das Gericht Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung gegen den Verurteilten einzuleiten.

(3) Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung finden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Zivilverfahrensrechts Anwendung.

§ 24

(1) Die zur Verwirklichung einer Geldstrafe zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen sind unter Berück-